Vereinbarung über den Ersatz von Aufwendungen für Dienstleistungen

der Verbandsgemeindeverwaltung
Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Juni
1992 den Abschlußeiner Vereinbarung über den Ersatz von Aufwendungen für Dienstleistungen der Verbandsgemeinde mit
den Ortsgemeinden beschlossen. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1992 in Kraft. Die bisher geltende Gebührensatzung vom 15. Februar 1977 über solche Erstattungen
tritt außer Kraft. Die Vereinbarung, die hiermit bekanntgemacht wird, wurde mit 16 Ortsgemeinden abgeschlossen; zwei
Ortsgemeinden werden sich im Bedarfsfall anschließen.

Vereinbarung über den Ersatz von Aufwendungen für Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung

zwischen

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg - vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Ortsgemeinde - vertreten durch den Ortsbürgermeister -

1. Grundsatz Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung werden Aufwendungsersatz und Auslagen nach dieser Vereinbarung erhoben.

 Ersatzpflichtige Leistungen
 Ersatzpflichtige Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Planung, Bauleitung und Abrechnung von Maßnahmen.

 Entstehung des Anspruchs Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes entsteht, sobald die gewünschte Leistung ganz erbracht ist.

4. Fälligkeit des Aufwendungsersatzes
Der Aufwendungsersatz ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Er kann in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Stand der Leistungen angefordert werden. Der Restbetrag wird nach erbrachter Leistung mit der Vorlage der Schlußrechnung fällig.

5. Höhe des Aufwendungsersatzes Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Herstellungskosten des Bauvorhabens. Zu den Herstellungskosten rechnen nicht die Kosten für Grunderwerb, Finanzierung, Ingenieur- und Architektenleistungen sowie die in Nr. 7, Ziff. a) bis e) aufgeführten Auslagen.

6. Tarife Der Aufwendungsersatz beträgt

a) für Personalkosten - 100 v.H. des jeweiligen Mindesthonorars nach der HOAI,

b) für Sachkosten - 10 v.H. des unter Ziff. a) ermittelten Betrages.

7. Auslagenerstattung Mit dem Aufwendungsersatz sind die allgemeinen Bürokosten und die Reisekosten abgegolten.

Zur Erfüllung des Auftrages notwendige Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu vergüten, insbesondere

- a) die Kosten für Vorarbeiten, Geländeaufnahmen;
- die Kosten der notwendigen Unterlagen (Meßtischblätter, Kataster, Lage- und Höhenpläne, Grundbuchauszüge, Boden- und Wasseruntersuchungen);
- die Kosten für Fachgutachten (z.B. für Grenzfeststellungen, Begrünungsnotwendigkeiten u.ä.);
- d) die Kosten für sonstige vergleichbare Aufwendungen
- e) die Kosten für Inserate und dergleichen

8. Inkrafttreten Diese Vereinbarung gilt ab 01. Juni 1992. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus vom 15 Februar 1977 außer Kraft.